

Die altassyrischen und hethitischen Gesetze und das Alte Testament.

Von

A. F. Puukko.

Die Ausgrabungen auf dem Gebiete des alten Orients haben wie bekannt schon früher auch für die Erforschung des Alten Testaments ausserordentlich wichtiges Material zu Tage gefördert. Es sei hier nur an die El-Amarna-Funde und die Gesetzesstele Hammurapis erinnert. Wohl sind diesen die kürzlich entzifferten altassyrischen und hethitischen Gesetze an Wert nicht ganz gleich, sie sind aber doch für die alttestamentliche Wissenschaft von hoher Bedeutung. Während der Codex des Hammurapi (CH) neue, besonders lehrreiche Parallelen zum Bundesbuche (Ex. 21—23) aufweist, werden durch die assyrischen und hethitischen Gesetze nicht nur das Bundesbuch, sondern auch gewisse gesetzliche Bestandteile des Leviticus und Deuteronomiums (vorwiegend das deuteronomische Zivilgesetz und das Heiligkeitsgesetz [Lev. 17—26]) näher beleuchtet.

Die altassyrischen Gesetze (AG) sind schon in mehreren Übersetzungen zugänglich: HANS EHELOLF, Ein altassyrisches Rechtsbuch, mit einer rechtsgeschichtlichen Einleitung von PAUL KOSCHAKER, Berlin 1922; V. SCHEIL, Recueil de lois assyriennes, Texte assyrien en transcription avec traduction française et index, Paris 1921; MORRIS JASTROW, An Assyrian Law Code, The Journal of the American Oriental Society, Vol. 41, February 1921; KNUT TALLQVIST, Fornassyriska lagar, Tidskrift utgiven av Juridiska Föreningen i Finland 1921; Old assyrian laws, Översikt av Finska Vetenskaps Societetens Förhandlingar. Bd. LXIII 1920—1921.

Avd. B. No 3; A. G. LIE, Gamle assyriske love, transkriberet og oversat med bemerkninger til de forskjellige paragrafer. Viden-skapsselskapets skrifter. II. Hist. Filos. Klasse. 1923. No. 5. Kristiania 1924. Dazu ist noch PAUL KOSCHAKER, Quellenkritische Untersuchungen zu den altassyrischen Gesetzen, Leipzig 1921, besonders zu erwähnen. Die hethitischen Gesetze (HG) sind übersetzt worden: von HEINRICH ZIMMERN (unter Mitwirkung von JOHANNES FRIEDRICH) unter dem Titel »Hethitische Gesetze aus dem Staatsarchiv von Boghazköi (um 1300 v. Chr.)«, Leipzig 1922, und von FRÉDÉRIC HROZNÝ unter dem Titel »Code hittite provenant de l'Asie Mineure (vers 1350 av. J. C.). 1^{re} partie. Transcription, traduction française, 26 planches. Paris 1922».

Die rechtsgeschichtliche Bedeutung der assyrischen und hethitischen Gesetze hat ausser KOSCHAKER besonders ÉDOUARD CUQ (»Un recueil de lois assyriennes«, Revue d'assyriologie, XIX. vol. 1922 und »Les lois hittites«, Revue historique de droit français et étranger No. 3. Juillet—septembre 1924. P. 373—435; auch als Separatdruck erschienen) hervorgehoben. Beiläufig haben diese Verfasser auch auf einige babylonische und israelitische Parallelen hingewiesen, aber von einer genauen Vergleichung der betreffenden Gesetze abgesehen. Der Verfasser dieses Aufsatzes hat das Verhältnis jener Gesetze zum Alten Testament in dem Artikel »Uudet assyrialaiset ja heetiläiset lakilöydöt ja niiden merkitys Vanhalle Testamentille« (Teologisk Tidskrift — Teologinen Aikakauskirja, Helsinki 1922, V. 9—10; 1923, V. 1—3) behandelt, seitdem aber mehr Material gesammelt und neue Beobachtungen gemacht. Die wichtigsten Ergebnisse derselben sollen hier mitgeteilt werden.

Wie in CH und im Alten Testament (AT) werden die meisten Gesetzesparagrafen in den assyrischen und den hethitischen Gesetzen auch mit »wenn« eingeleitet. Aber TALLQUIST macht darauf aufmerksam, dass für die AG noch ausserdem eine auf die »Wenn«-Sätze parenthetisch folgende Wendung *ubtaerús uktainús* eigentümlich ist, d. h. dass das Vergehen erst genau untersucht und festgestellt werden muss, ehe die Strafe verhängt werden darf. Für diese Wendung, die in CH fehlt, lassen sich im Deuteronomium ge-

naue Analogien nachweisen. So heisst es z. B. Dt 13: 15, dass die Sache desjenigen, der einen anderen zum Götzendienst verleiten will, erst »sorgfältig untersucht, geprüft und erforscht werden muss«, bevor die Todesstrafe über ihn verhängt werden kann. Vgl. auch Dt 17: 4, 6. Im letztgenannten Verse wird ausserdem verordnet, dass die Vollstreckung eines Todesurteils nur auf die Aussage von Zeugen hin, wenigstens von zwei oder drei, erfolgen darf. Auch die Sache desjenigen, der des Meineids angeklagt ist, soll »genau untersucht« werden (Dt 19: 18). Wie eine ähnliche Untersuchung in Israel angestellt wurde, ist in einem besonderen Falle (Dt 22: 13—21), wo der junge Ehemann behauptet, seine Frau sei keine Jungfrau gewesen, drastisch und anschaulich geschildert. Für das assyrische Untersuchungs- und Strafverfahren ist der in § 40 (V, 42—106) behandelte Fall — Strafverfahren gegen eine Hure, die verschleiert angetroffen wird — sehr lehrreich. Im grossen und ganzen ist die Prozedur in beiden Fällen dieselbe: der Kläger muss Beweise und Zeugen vor das Gericht bringen — in Israel vor die Stadtältesten, die im Stadttore sassen, in Assyrien in den Eingang des königlichen Palastes —, und erst nach Vernehmung der Zeugen wird die Sache entschieden. Auch das hethitische Gesetz kennt Zeugen und den Königsthron¹ als Gerichtsstätte (N:o I § 72, nach ZIMMERN). Der Ausdruck »Tor des Palastes«, der in den assyrischen Gesetzen oft vorkommt, begegnet uns auch in den hethitischen Gesetzen, z. B. II § 84, 85. »Königsgericht« wird ausdrücklich I § 45 b, II § 11, 58, 61 erwähnt. Neben diesem kommt noch »das Gericht der Hochangesehenen«, d. h. der hohen Würdenträger vor, das allem Anschein nach eine niedrigere Instanz bedeutete. Man wird sich jedoch nicht klar, worin der eigentliche Unterschied bestand. Es mag nur daran erinnert werden, dass in Israel nur ausserordentliche, besonders schwierige Fälle vor den König kamen (vgl. 2. Sam. 14: 4 ff.) und dass nach Dt 17: 8 ff. alle schwierigeren Fälle dem Zentralheiligtum vorbehalten wurden, was

¹ Thron ist hier eine blosser Vermutung; HROZNÝ (§ 71) übersetzt »le magasin du roi«. Zu diesem Ausdrucke ist vielleicht zu vergleichen »Gerichtshalle Salomos« 1. Könige 7: 7.

auf eine Rivalität der höchsten priesterlichen und der weltlichen Gerichtsbarkeit hindeutet.

Die Art und Weise, wie die Gesetzgeber sich bemühen, die Autorität des Richters aufrechtzuerhalten, hat bei den Israelitern und bei den Hethitern eine auffallende Ähnlichkeit. Sowohl das Deuteronomium (17: 12 ff.) als auch das sonst so milde hethitische Gesetz (II § 58) setzen auf die Beleidigung des Gerichts die Todesstrafe — die Verspottung des königlichen Gerichts wird sogar mit der Ausrottung der ganzen Familie des Schuldigen bestraft («Sein Haus soll zu einem Trümmerhaufen werden.»). Vielleicht ist hier auch Ex. 22: 27 heranzuziehen, wo es heisst: »Gott sollst du nicht lästern und einen Fürsten in deinem Volk nicht verwünschen.« Allerdings steht hier nicht ausdrücklich, dass es sich um eine Schmähung des Gerichts handelt, aber mir scheint es, als ob die Exegeten im Rechte sind, die vermuten, dass mit der Gotteslästerung hier auch die Schmähung des am Heiligtum waltenden priesterlichen Gerichts mitverstanden werden kann. Der »Fürst« (vielleicht das Geschlechtshaupt, wie Gen. 34: 2) würde dann die weltliche Obrigkeit und Gerichtsbarkeit vertreten.

Wie AT (vgl. Num. 5: 11 ff.) und CH (§ 132) kennt auch AG (§§ 17, 22, 24) ein besonderes Mittel, in gewissen zweifelhaften Fällen die Wahrheit ausfindig zu machen: das Gottesurteil. Es sei auch bemerkt, dass es sich in allen hier angeführten Fällen um einen ähnlichen Rechtsfall, den Ehebruch, handelt.

Auch die Strafprinzipien sind bei den hier behandelten Völkern in mancher Hinsicht dieselben. Die individuelle Vergeltungslehre, nach der jeder nur für seine eigene Schuld büssen soll (Dt 24: 16), treffen wir auch in AG (§ 2) an: wenn eine Frau Vermessenes gesprochen hat, so trägt sie für ihre Schuld die Verantwortung; »ihrem Gatten, ihren Söhnen, ihren Töchtern darf man (deswegen) nicht nahetreten.« In den hethitischen Gesetzen kommt dieses Prinzip nicht vor, wohl aber in einer Inschrift aus dem 15ten Jahrhundert v. Chr., wo ein König erklärt, dass, wenn ein Königssohn ein Verbrechen begeht, ihm der Kopf abgeschlagen wird, dass man aber seiner Frau nichts Böses zufügen wird, noch seinen

Kindern, noch seinem Hause (Cuq, a. a. O. S. 434 f.). Angesichts dieser Parallelen, die aus dem 2. Jahrtausende herkommen, ist es höchst unwahrscheinlich, dass Dt 24: 16 erst auf Grund von Ez. 18 entstanden wäre, wie früher oft gefolgert wurde. Es lässt sich nun weiter schliessen, dass Dt 24: 16 älter ist als 2. Kön. 14: 6, wo der Verfasser schon den König Amazja (im ersten Viertel des 8. Jhdts) nach jenem Prinzip verfahren lässt. Man sieht, das Prinzip war auch in Israel verhältnismässig früh bekannt und höchst wahrscheinlich auch gesetzlich fixiert, obgleich es nicht immer befolgt wurde.

Gegenüber der alten rohen Sitte der Blutrache war es in rechtlicher Hinsicht ein grosser Fortschritt, dass der Gesetzgeber einen Unterschied zwischen vorsätzlicher und unvorsätzlicher Tötung machte. Dadurch wurde bei der Beurteilung des Verbrechens nicht nur der objektive Charakter desselben, wie es oft auch im israelitischen Rechte der Fall ist, sondern auch das Motiv des Handelnden berücksichtigt. Jener Unterschied scheint in der orientalischen Rechtsgeschichte sehr alt zu sein. Schon das sumerische Gesetz (SG) macht einen Unterschied zwischen absichtlichem und unabsichtlichem Vergehen (vgl. JIRKU, *Altorientalischer Kommentar zum Alten Testamente*. Leipzig 1923, zu Ex. 21: 22 f.), und dies ist auch der Fall in CH (vgl. § 206, 207). Auffallend ist es, dass HG von der fahrlässigen Tötung sogar dieselbe Ausdrucksweise »seine Hand frevelt« anwendet wie AT (vgl. zu Ex. 21: 12 f., »Gott hat es seiner Hand widerfahren lassen«, Dt 19: 4 ff., HG I, § 1—4). Denselben Unterschied macht auch das römische Zwölftafelgesetz mit den Worten: »Si telum manu fugit magis quam jecit« (Cuq, a. a. O. 414). Für die grosse Milde des HG ist es charakteristisch, dass auf die absichtliche Tötung, d. h. den Mord keine Todesstrafe steht, sondern dass sogar dieses Verbrechen dadurch gesühnt werden kann, dass der Schuldige eine gewisse Anzahl Personen, wohl ohne Zweifel Sklaven, aus seiner Hausgemeinschaft herausgibt.

Für den Fall, dass im Weichbilde einer Stadt von unbekannter Hand ein Mord verübt worden ist, schreibt Dt 21: 1—9 folgendes Verfahren vor: Die Stadthäupter sollen hinausgehen und die Ent-

fernung bis zu den Städten abmessen, die sich rings um den Erschlagenen befinden; ist somit die dem Erschlagenen zunächst liegende Stadt ermittelt, so wird eine junge Kuh getötet, und die Stadthäupter waschen über der Kuh ihre Hände. Zu diesem Falle gibt es eine interessante Parallele in HG I § 6, die nach ZIMMERN lautet: »Wenn ein Mensch — ein Mann oder auch eine Frau — in einer (fremden) Stadt stirbt, so muss der, auf dessen (Grundstück) er stirbt, 100 Gibeschschar Feld (hernehmen), und er (d. h. der Rechtsnachfolger des Getöteten) darf diese dann (an sich) nehmen.« In N:o IV lautet der Paragraph: »Wenn ein Mann auf einem anderen Felde stirbt, so muss er (d. h. der Eigentümer des Feldes), wenn es ein freier Mann war, Feld, Haus, auch 1 Mine, 20 Sekel Silber geben, wenn es aber eine Frau war, braucht er (nur) 3 Minen Silber zu zahlen; wenn aber das Feld des anderen nicht hergegeben wird, so darf er (d. h. der Rechtsnachfolger des Getöteten) hierhin 3 Meilen (weit), dorthin 3 Meilen (weit), welche Ortschaft auch immer daselbst gelegen ist, ebendiese (zur Zahlung) heranziehen; wenn aber keine Ortschaft da ist, dann muss er (darauf) verzichten.« ZIMMERN vermutet, dass es sich I § 6 um einen Unglücksfall handelt, der durch Fahrlässigkeit des Besitzers verschuldet ist. Der Fall wäre somit als unvorsätzliche Tötung behandelt und durch einen Schadenersatz geregelt worden, den der Eigentümer des Feldes, auf dem das Unglück passierte, an den Rechtsnachfolger des Getöteten zu zahlen hat. Wenn aber jemand den Tod, sei es durch Unglück, sei es durch einen von unbekannter Hand verübten Mord, erlitt, und zwar auf freiem Felde, das keinen einzelnen Besitzer hatte, so musste die Umgebung, wie in AT, irgendwie für das Geschehene verantwortlich gemacht und zu diesem Zwecke die nächste, in bestimmtem Umkreise gelegene Stadt — vielleicht durch eine kultische Handlung — ermittelt werden (vgl. HROZNÝS Übersetzung: »Mais s'il n'y a pas de champ, appartenant à un autre, de ça jusqu'à 3 milles et delà jusqu'à 3 milles, alors, quelle que soit la ville là-dedans (par l'oracle) déterminée, alors à ceux-ci il s'en prend. S'il n'y a pas de ville, il s'en va les mains vides«). Dazu ist auch zu vergleichen CH § 23: »Wenn der Räuber

nicht gefasst worden ist, so soll der Beraubte das, was ihm abhanden gekommen ist, vor Gott genau angeben; dann werden die Ortschaft und der Polizeipräfekt, in deren Bezirk oder Gebiet der Raub stattgefunden hat, das, was ihm abhanden gekommen ist, ersetzen», und § 24: »Wenn Personen (geraubt werden), so sollen die Ortschaft und der Polizeipräfekt 1 Mine Silber seinen Angehörigen darwägen.« In diesem Paragraph handelt es sich offenbar um einen Menschenraub, dessen Täter nicht zu ermitteln ist. Cuq (a. a. O. S. 416) macht darauf aufmerksam, dass auch nach dem Salischen Gesetze die Stadt für einen von unbekannter Hand verübten Mord das Wehrgeld bezahlen musste, wenn nicht die Ältesten sich durch Eidesleistung für unschuldig erklären konnten.

Die kollektive Haftbarkeit (einer Stadt oder einer Familie) kommt sonst in HG nur ausnahmsweise vor. So ist es der Fall I, § 19 a, wo es heisst: »Wenn jemand aus der Stadt Lûija (d. h. ein Lûijer) einen Menschen, sei es einen Mann, sei es eine Frau, aus der Stadt Chatti (d. h. einen Hethiter) stiehlt und ihn in das Land Lûija hinschafft, sein Herr ihn (dann) ausfindig macht, so muss er sogar sein Haus hergeben«. Die Strafe für den Diebstahl eines Hethiters trifft also das ganze Haus, d. h. wohl die ganze Familie des schuldigen Lûijers, die wahrscheinlich in die Sklaverei geführt wird. Das israelitische Gesetz (Ex. 21: 16; Dt 24: 7) ist im entsprechenden Falle viel strenger, denn es setzt auf den Raub oder Verkauf eines Israeliten die Todesstrafe. Bei den Athenern wurde der Menschenraub auch mit der Todesstrafe belegt; bei den Römern wurde sowohl der Käufer als auch der Verkäufer eines freigeborenen Bürgers am Leben gestraft (DILLMANN—RYSSEL zu Ex. 21: 16). Für die Kulturverhältnisse Babyloniens ist CH § 14 bezeichnend: »Wenn jemand einen Freien jugendlichen Alters gestohlen hat, so wird er getötet.« Dieser besondere Fall wird wahrscheinlich deshalb hervorgehoben, weil Erwachsene wohl relativ selten gestohlen wurden.

Die Blutrache (ein Überbleibsel des in der Nomadenzeit geltenden Rechts) wurde schon in den älteren alttestamentlichen Gesetzen durch Asylrecht gemildert und durch ein geordnetes Ge-

richtsverfahren immer mehr eingeschränkt, jedoch im alten Israel nicht völlig überwunden. CH kennt die Blutrache nicht mehr. Dies ist auch in den assyrischen und den hethitischen Gesetzen der Fall. Doch gibt es einige Ausnahmefälle, die an Privatrache erinnern und vielleicht als Rest des alten Faustrechts anzusehen sind. Obgleich die Vollstreckung der Strafe nach AG und HG in der Regel der Staatsgewalt zugehörte, ist es doch auffallend, dass sie ausnahmsweise bisweilen dem überlassen wurde, der Unrecht erlitten hätte. AG II 15—21 heisst es nach TALLQVIST, a. a. O. S. 37: »If one of the brothers of an undivided estate commits homicide, he shall be handed over to the owner of the human life. The owner of the human life either kills him or pardons him and takes his share.« Der Ausdruck »owner of the human life« erinnert hier lebhaft an den hebräischen בֶּן־חַיִּים , der für seinen getöteten nächsten Verwandten einzutreten hat (vgl. 2 Sam. 14: 11, Dt 19: 6; Num. 5: 8). Die Wendung »the brothers of an undivided estate« ist dieselbe wie Dt 25: 5: »wenn Brüder beisammen (d. h. in der ungeteilten Hinterlassenschaft) wohnen.« HG No II § 83 heisst es: »Wenn ein Mann eine Frau im Gebirge ergreift, so (gilt) (nur) der Mann als Frevler, und er muss sterben; wenn er sie aber im Hause ergreift, so hat (auch) die Frau gefrevelt, (auch) die Frau muss dann sterben. Wenn der Mann sie (beide) ertappt und erschlägt, so (findet) Strafverfolgung gegen ihn nicht (statt).« Hier wird also nicht nur die Frau sondern auch der fremde Mitschuldige der Willkür des hingegangenen Ehemannes preisgegeben. Nach dem folgenden Paragraphen (§ 84) steht dem Ehemanne auch in dem Falle, dass er die Schuldigen vor das Gericht bringt, das Recht zur Begnadigung oder Bestrafung derselben zu. Das Prinzip, dass die Strafe des Ehebrechers davon abhängig ist, wie der Ehemann seine ehebrecherische Frau bestraft, begegnet uns auch oft in den assyrischen Gesetzen (§§ 14, 15, 22 und 23). Hier wird nicht nur die eheherrliche Gewalt des Mannes über seine Frau in vollem Masse gewürdigt, offenbar besteht auch das Bestreben, die beiden Schuldigen in derselben Weise zu bestrafen.

Der Rechtsgrundsatz der Talion, der sowohl in AT wie in

CH so reichlich angewandt wird, kommt auch in AG vor z. B. § 51, spielt aber hier keine hervorragende Rolle. In HG ist keine Rede davon. Wenn der Ehebrecher kastriert wird (AG § 15), so hat die Strafe hier dieselbe sinnbildliche Bedeutung wie Dt 25: 11 f. (= AG § 8) und CH 195, wo auch der Täter an dem Gliede bestraft wird, mit dem er das Verbrechen begangen hat. Sogar die sonderbare Bestimmung, dass der Vater der vergewaltigten Jungfrau die Ehefrau des Täters vergewaltigen lassen kann, — ein Gesetz, das uns besonders grausam und ungerecht vorkommt — muss wohl als der Ausdruck eines sehr weither geholten Talionsgedankens aufgefasst werden (AG § 54).

Zu Dt 25: 11 f., welche Stelle früher in AT ganz alleinstehend war, gibt es jetzt, wie soeben angedeutet wurde, eine treffende Parallele in AG § 8. Der Anschaulichkeit wegen mögen beide Stellen hier angeführt werden:

Dt 25: 11—12.

»Wenn Männer miteinander raufen und das Weib des einen herbeikommt, um ihren Mann aus der Hand dessen zu reißen, der ihn schlägt, und dabei ihre Hand ausstreckt und ihn bei seinen Schamteilen packt, so sollst du ihr die Hand abhauen ohne einen Blick des Mitleids.«

AG § 8.

»Gesetzt, eine Frau hat im Streit die Hode eines Mannes verletzt, so soll man ihr einen Finger abschneiden. Gesetzt aber, ein Arzt hat (zwar) einen Verband angelegt, und (gleichwohl) ist die andere Hode von ihr infiziert worden (und) hat eine [Sch]wellung bekommen, [o]der [auch], sie hat im Streit (auch) die andere Hode verletzt, so soll man ihre beiden [Auge]n herausreißen.«

Dass es sich in beiden Gesetzen um denselben Fall handelt, wird noch deutlicher, wenn man LXX heranzieht, die an Stelle des verhüllenden hebräischen Ausdrucks für »männlicher Geschlechtsteil« מְבוּשִׁים »pudenda« οἱ ἄδελφοί »die beiden Hoden« hat — also genau wie in AG. Die Übersetzung des assyrischen Textes ist nicht

ganz sicher; der Schluss desselben wird von EHELOLF, LIE u. a. als Zerstörung der Augen aufgefasst, TALLQVIST dagegen vermutet, dass es sich um die Zerstörung der Hände, eventuell der Daumen handelt, was aus strafgeschichtlichen Gründen leichter zu verstehen wäre (vgl. Richt. 1: 6). Die exemplarische Strenge der Strafe ist wohl weniger darauf zurückzuführen, dass man die Schamlosigkeit des Weibes bekämpfen will, als vielmehr auf einen verdeckten Dämonenglauben. Vielleicht wird auch an eine Vernichtung der Potenz gedacht.

Auch folgende Fälle sind meiner Ansicht nach Parallelen:

Ex. 21: 18 ff.

»Wenn Männer in Streit geraten und es schlägt einer den anderen mit einem Stein oder einer Hacke (?), so dass er zwar nicht stirbt, aber bettlägerig wird, so soll, wenn er wieder aufkommt und an seinem Stock im Freien umhergehen kann, der Täter straflos bleiben, aber den Verdienstausschlag ersetzen und ihn heilen lassen.»

HG No I § 10.

»Wenn jemand einen Menschen verletzt, ihn böse zurichtet und (so) ihn arbeitsunfähig macht, so muss er für ihn einen (anderen) Menschen geben und in sein Haus hineinführen; sobald er aber (wieder) gesund wird, wenn er (überhaupt) gesund wird, so braucht er ihm (nur) 6 Sekel Silber zu zahlen, auch muss eben dieser für den Arzt den Lohn bezahlen.»

CH § 206.

»Wenn jemand einen anderen bei einer Zänkerei geschlagen und ihm eine Verwundung beigebracht hat, so soll jener Mensch schwören: »absichtlich habe ich ihn nicht geschlagen« und so den Arzt bezahlen.» (Die folgenden Paragraphen bestimmen den Schadenersatz für den Fall, dass der Verletzte stirbt.)

Wie man sieht, sind die Gesetze verschiedenartig formuliert, behandeln aber höchstwahrscheinlich einen und denselben Fall. CH setzt ausdrücklich eine unabsichtliche Handlung des Streitenden

voraus, der dem anderen Schaden zufügt. Dies wird auch in Exodus der Fall sein, weil der Geschädigte keinen Schadenersatz für sein Leiden erhält, woraus man wohl schliessen kann, dass er auch teilweise Schuld am Streite gehabt hat und der Gegner wohl im Jähzorn und ohne Vorbedacht gehandelt hat. In dem Falle, dass der Verletzte sterben würde, würde sein Gegner nach AT der Blutrache anheimfallen; die allerdings durch das Asylrecht gemildert wird. Weil CH die Blutrache nicht mehr kennt, so setzt er für den entsprechenden Fall nur einen Schadenersatz von $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{3}$ Mine Silber. HG ist wohl so zu verstehen, dass der Schuldige eine Person (wohl einen Sklaven) in das Haus des Verletzten schicken muss, der dort so lange Arbeit tun muss, bis der Kranke geheilt ist. Diese Regelung der Angelegenheit entspricht genau dem in AT erwähnten »Verdienstausfall«. Für den Fall, dass der Verletzte stirbt, kommt wohl HG No II § 59 in Betracht, wo es heisst: »Wenn von Menschen, die miteinander streiten, (einer) stirbt, so muss er (d. h. der Totschläger) 1 Person geben.«

Dass der ganze alte Orient über manche Rechtsfälle in derselben Weise urteilte, mag durch folgende Beispiele veranschaulicht werden. Zu Ex. 21: 22—24 (Verbot die Leibesfrucht zu verletzen) gibt es jetzt folgende vier Parallelen:

Ex. 21: 22—24.

»Wenn Männer sich raufen und dabei ein schwangeres Weib stossen, so dass ihre Leibesfrucht abgeht, dabei aber kein weiterer Schaden entsteht, so soll der Schuldige um soviel Geld gebüsst werden, als der Ehemann der Frau ihm auferlegt, und soll es geben für 'die Fehlgeburt'. Entsteht aber ein bleibender Schaden, dann gilt: Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn» u. s. w.!

AG § 49.

»Gesetzt, ein Mann hat die Gattin eines Mannes geschlagen und hat sie ihre Leibesfrucht hinwerfen lassen, so die Gattin des Mannes, und dem entsprechend, wie der Mann ihr gegenüber verfahren hat, soll man ihr gegenüber verfahren.

Für ihre Leibesfrucht soll er ein 'Leben' im vollen Werte ersetzen. Gesetzt aber, diese Frau ist gestorben, so soll man den Mann töten. Für ihre Leibesfrucht soll er ein 'Leben' im vollen Werte ersetzen. Und gesetzt, ein Sohn des Gatten dieser Frau ist nicht vorhanden, man hat seine Gattin geschlagen und sie hat ihre Leibesfrucht 'hingeworfen', so soll man für ihre Leibesfrucht den, der sie geschlagen hat, töten. Gesetzt, ihre Leibesfrucht war ein Mädchen, so soll er lediglich ein 'Leben' im vollen Werte ersetzen.»

HG I § 17.

»Wenn jemand einer freien Frau ihre Leibesfrucht abstösst, wenn es der 10te Monat (war), so muss er 10 Sekel Silber zahlen, wenn es der 6te Monat (war), so muss er 5 Sekel Silber zahlen; dann tilgt er seine Schuld.»

(§ 18: »Wenn jemand einer Sklavin ihre Leibesfrucht abstösst, wenn es der 10te Monat war, so muss er 5 Sekel Silber zahlen.«)

SG I § 1, 2.¹

»Wenn jemand die Tochter eines Mannes (zufällig) stösst und ihr die Leibesfrucht abtreibt, so soll er 10 Sekel Silber bezahlen. Wenn jemand die Tochter eines Mannes (absichtlich) stösst, so soll er $\frac{1}{2}$ Mine Silber zahlen.»

CH § 209, 210.

»Wenn jemand die Tochter eines anderen schlägt und eine Fehlgeburt verursacht, so soll er 10 Sekel Silber für ihre Leibesfrucht zahlen. Wenn jenes Weib aber stirbt, so soll man seine Tochter töten.»

(§§ 211—214 behandeln den Fall unter Rücksicht auf soziale Abstufung.)

Ex. 21: 22 ist an Stelle des unverständlichen בללים wohl בפלים »für die Fehlgeburt« zu lesen. Dass Schiedsrichter, wie oft vermutet wurde, hier nicht in Betracht kommen können, geht schon aus dem alttestamentlichen Texte hervor, wo es ausdrücklich

¹ Nach Jirku S. 95.

neisst, dass der Ehemann der verletzten Frau das Strafgeld bestimmen kann. Dieses Strafprinzip kommt auch in AG und HG insofern zur Anwendung, als die Vollstreckung der Strafe bisweilen vom Ermessen des leidenden Teils abhängig gemacht wird. Von den angeführten Parallelen steht wohl AG der Exodusstelle insofern am nächsten, als es sich in beiden um die »Frau des Mannes« handelt. — Der Ausdruck »die Tochter des Mannes« — wenn er nicht eine Standesbezeichnung, etwa eine freie Frau, ist — kann schwerlich eine Bezeichnung für die Frau in der eigentlichen patriarchalischen Ehe sein, sondern vielleicht für die Frau in der s. g. Sadika-Ehe, für die es charakteristisch ist, dass die Frau nicht bei ihrem Manne sondern bei ihrem Vater wohnt. Zu den angeführten SG- und CH-Stellen bildet wohl AG § 21 eine Parallele, die heisst: »Gesetzt, ein Mann hat die Tochter eines Mannes geschlagen und hat sie ihre Leibesfrucht 'hinwerfen' lassen, man hat (es) ihm bewiesen, ihn überführt, so soll er 2 Talente 30 Minen Blei geben, 50 Stockschläge soll man ihm versetzen, einen vollen Monat soll er 'Königsdienst' tun.« Die Kasuistik, d. h. die Berücksichtigung aller in Betracht kommenden einzelnen Fälle, ist in HG auf die Spitze getrieben, wo sogar darauf Rücksicht genommen wird, in welchem Stadium der Schwangerschaft die Verletzung stattfindet. Dazu würde auch TALLQVISTS Übersetzung von AG § 50 stimmen: »If a man strikes a man's wife not yet advanced in pregnancy and (thus) causes her to miscarry, he shall atone for this crime by paying two talents of lead.« So hat auch SCHEIL die Stelle verstanden. Er übersetzt: »Si quelqu'un une femme mariée non encore grossie frappe« etc. EHELOLF, LIE u. a. übersetzen aber: »— — — — die Gattin eines Mannes, die nicht gross werden lässt«, wodurch jedoch der Sinn des Satzes unklar wird. Zu anderen Vermutungen in betreff des Ausdrucks »lâ marâbîtu« siehe LIE S. 43, 10. Vgl. auch AG § 51, wo der Talionsgedanke klipp und klar, wie Ex. 21: 23 f. ausgesprochen wird: »Gesetzt, ein Mann hat eine Dirne geschlagen und hat sie ihre Leibesfrucht 'hinwerfen' lassen, so soll man ihm Schläge für Schläge versetzen, ein 'Leben' soll er im vollen Werte ersetzen.«

Wenn man alle hier behandelten Gesetze überblickt und miteinander vergleicht, so kann man nicht unterlassen, die grosse Milde zu beobachten, die SG und HG auszeichnet.

Warum die *Grenzverrückung* ein schweres Verbrechen ist, ist aus AT allein, obgleich das betreffende Verbot dort oft erwähnt oder darauf angespielt wird (Dt 19: 14; 27: 17; Hos. 5: 10; Spr. 22: 28; 23: 10; Hiob 24: 2), nicht deutlich ersichtlich, wird aber durch altorientalische Parallelen, die jetzt zur Verfügung stehen, vollkommen klar. Diese Parallelen sind folgende:

HG II § 53, 54.

»Wenn jemand die Grenze eines Feldes weicht, so soll er 1¹ hinschaffen, der Eigentümer des Feldes soll vom Feld 1 Gibesch-schar entnehmen, dann es nehmen; wer die Grenze weicht, soll 1 Schaf, 10 Brote, 1 Krug Bier spenden, dann wird er das Feld wieder reinigen.»

»Wenn jemand ein Feld erwirbt, dann soll er die Grenze weihen, Feinmehl nehmen, es dem Sonnengotte weihen und soll ' ' sagen. (Ob) der Sonnengott (oder) der Gott Tešup (angerufen wird), das macht keinen Unterschied.»

AG (Tafel 2) IV 11—19, 20—28.

»Wenn jemand die Grenze seines Nachbars ein grosses Stück verrückt, und man hat es ihm bewiesen und ihn überführt, so soll er dreimal soviel Feld zurückgeben, wie er sich angeeignet hat; man soll ihm einen Finger abhauen und ihm 100 Stockschläge geben; einen ganzen Monat soll er 'Königsdienst' tun.»

»Wenn jemand sich ein kleineres Stück Feld mit Zisternen¹ aneignet, und man hat es ihm bewiesen und ihn überführt, so soll er 1 Talent Blei geben und dreimal soviel Feld soll er zurückgeben, wie er sich angeeignet hat; man soll ihm 50 Stockschläge versetzen, und einen ganzen Monat soll er 'Königsdienst' tun.»

¹ ZIMMERN vermutet hier den Namen eines Opfertieres, HROZNÝ hält aber »Opferpriester« (sacrificateur) für wahrscheinlicher.

¹ Nach LIE.

Altägyptische Parallele (bei ADOLF ERMANN, Eine ägyptische Quelle der »Sprüche Salomos«, 1924, S. 90; vgl. Deutsche Literaturz. 1924, S. 1325 ff.):

»Entferne nicht einen Grenzstein auf den Grenzen der Äcker — Sei nicht gierig nach einer Elle Ackers und greife nicht die Grenzen einer Witwe an. — (Darum) hüte dich die Grenzen der Äcker anzugreifen, damit dich der Schrecken nicht hole. Man erfreut Gott durch die Macht des Mondes, der die Grenzen der Äcker scheidet.»

Altbabylonische Beichtfrage (nach JIRKU S. 88).

»(Hat er) falsche Grenze gezogen, rechte Grenze nicht ziehen lassen, Grenze, Mark und Gebiet verrückt?»

Dass alle diese Gesetze einen religiösen Hintergrund haben, geht am besten aus HG hervor, wo es ausdrücklich heisst, dass die Grenzen durch gewisse Zeremonien der Gottheit geweiht wurden und somit als heilig galten. Bei den Hethitern war der Sonnengott oder der Nationalgott Tešup der Beschützer der Grenzen. Bei den Babyloniern hiess Ninartu (Ninib) bel-kudurreti »Gott der Grenzen« (in den Texten aus der Zeit des Nabu-mukin-apli, aus dem 10ten Jahrhundert) und bel-kudurri (aus der Zeit des Meli-šipak, um 1200), worauf TALLQVIST mich aufmerksam gemacht hat. Bei den Griechen standen die Grenzen unter dem Schutze von *Ζεὺς ὄριος*, und bei den Römern war es Terminus, der sie beschützte und dem zu Ehren jährlich Terminalia gefeiert wurden. Bei den letztgenannten war es auch gestattet, denjenigen niederzuschlagen, der die Grenzen verrückte (siehe DRIVER, Deuteronomy, zu Dt 19: 14). Es kann somit nicht Wunder nehmen, dass AG, das auch sonst so streng ist, gerade für jenes Verbrechen ausser dem Schadenersatz unter anderem noch das höchste Mass Stockschläge, das dieses Gesetz kennt, nämlich 100, vorschreibt. AT setzt keine bestimmte Strafe auf Grenzverrückung, hält sie aber offenbar für sehr ruchlos. Die Worte Jesajas (5: 8): »Wehe denen, die Haus an Haus reihen, Feld an Feld rücken, bis kein Platz mehr bleibt, und ihr allein die Besitzer im Lande geworden seid« erinnern insofern an die angeführte assyrische Parallele, als

in beiden von unrechtmässiger Aneignung eines grösseren oder kleineren Stücks vom Nachbarfelde die Rede ist. Spr. 23: 10 f.: »Verrücke nicht die Grenze der 'Witwe' und mache keinen Eingriff in der Verwaisten Äcker. Denn ihr Patron ist stark, der wird ihre Sache wider dich führen» wurde schon früher wegen des Parallelismus אלמנה »Witwe« statt זילם »Vorzeit« vermutet. Diese Konjekture wird jetzt durch die obenangeführte altägyptische Parallele glänzend bestätigt, denn dort heisst es ausdrücklich: »Greife nicht die Grenzen einer Witwe an.« Der »Patron« (hebräisch בן, eigentlich der nächste Verwandte, der die Pflicht hat, das abhanden gekommene Familiengut für die Familie zu reklamieren) ist in Spr. 23: 11 Jahwe, der hier wie in AT überhaupt die Rechte der Witwen und Waisen wahrnimmt. Eine Verrückung der Grenzen ist also nicht nur ein Verbrechen am Eigentume des Menschen, sondern zugleich, jedenfalls indirekt, eine Sünde gegen Gott. Dem Inhalte nach muss das Verbot der Grenzverrückung auch in Israel sehr alt sein und kann nicht erst etwa aus der Zeit der grossen Propheten oder des Deuteronomiums herkommen, wie früher, als jene Parallelen nicht bekannt waren, oft vermutet wurde.

Im folgenden Falle steht HG auch formell CH sehr nahe, der entsprechenden Exodusstelle aber sehr fern, wie aus der folgenden Gegenüberstellung hervorgeht:

HG I § 76.

»Wenn jemand ein Rind, ein Pferd, ein Maultier, einen Esel einspannt und er (es) stirbt oder der Wolf es frisst oder es (sonstwie) umkommt, dann muss er ihm Ersatz (dafür) geben, wenn er aber sagt 'durch die Hand Gottes vielmehr ist es gestorben', so muss er das beschwören.»

CH §§ 244 u. 249.

»Gesetzt, jemand hat ein Rind (oder) einen Esel gemietet, und dann hat auf dem Felde ein Löwe das (Tier) getötet, so ist dies Sache seines Eigentümers.» —

»Gesetzt, jemand hat ein Rind gemietet, darauf hat ein Gottesgeschlagen, so dass es gestorben ist, so soll der Betref-

fende, der das Rind gemietet hat, bei einem Gott s c h w ö
r e n und daraufhin unbehelligt gelassen werden.»

Ex. 22: 9—12.

»Wenn jemand einem anderen einen Esel oder ein Rind oder ein Schaf, kurz irgend ein Tier zum Hüten übergibt und dieses umkommt oder etwas bricht oder weggeschleppt wird, ohne dass ein Augenzeuge dafür da ist, so soll es ein Eid bei J a h w e unter ihnen zum Austrag bringen, ob der Betreffende sich nicht am Eigentum des anderen vergriffen hat, und der Eigentümer muss den [Verlust] hinnehmen, und jener braucht nicht zu ersetzen. Ist es ihm aber gestohlen worden, so soll er dem Eigentümer Ersatz leisten. Ist es zerrissen worden, so mag er es als Beweis beibringen; er braucht für das Zerrissene keinen Ersatz zu leisten.»

Wenn der Israelit Jakob (Gen. 31: 39) dem Aramäer Laban vorwirft, dass er dem Laban auch das ersetzen musste, was das Raubtier zerrissen hatte, obgleich das Unglück in der Nacht geschehen war, so beruft er sich auf einen Rechtsgrundsatz, der allem Anschein nach im ganzen Orient galt. Auch HG setzt wahrscheinlich voraus, dass das von einem Wolf zerrissene Tier nur dann ersetzt werden muss, wenn die Person, der es anvertraut war, es aus Fahrlässigkeit hat töten lassen. Diesen Standpunkt scheint auch SG I, § 8—9 einzunehmen, welche Stelle (nach JIRKU S. 98) lautet: »Wenn in einer Hürde ein Löwe gefressen hat, so ist das Unglück seinem Eigentümer widerfahren.« »Wenn aus einer Hürde ein Rind verloren gegangen ist, so soll Rind für Rind [dem Eigentümer ersetzt werden (?)].« Am deutlichsten spricht sich aber CH § 266 u. 267 aus: »Wenn im Stall ein von Gott geschickter Unfall sich ereignet oder ein Löwe mordet, so soll sich der Hirte vor Gott reinigen, den Unfall im Stalle soll aber der Besitzer des Stalles tragen.« »War aber der Hirt fahrlässig und ist im Stalle ein Schaden entstanden, so wird der Hirte die Rinder und Schafe ersetzen und dem Besitzer übergeben.«

Auch folgende Parallelen sind für AT lehrreich:

HG II 6.

»Wenn jemand ein Feuer an sein Feld legt, es dann auf ein benachbartes treibt und (dieses) Feld anzündet, so muss der, der es anzündet, das angezündete Feld nehmen, und muss (dafür) dem Eigentümer des Feldes ein gutes Feld geben, auch muss er es (neu) bestecken.»

Ex. 22: 5.

»Wenn Feuer auskommt und Gestrüpp ergreift und es wird ein Getreidehaufen oder das noch stehende Korn oder das Feld (überhaupt) verzehrt, so soll der, der das Ausbrennen vorgenommen hat, Ersatz leisten.»

Die hethitische Parallele lehrt nun, dass es sich auch in der Exodusstelle wohl um einen solchen Fall handelt, wo beim Ausbrennen eines Feldes das Feuer auf ein fremdes Grundstück überspringt. Der hebräische Text ist hier verdorben. Statt קציר »Gestrüpp« muss hier wohl, wie oft vermutet worden ist, קצה »Grenze« gelesen werden (wenn nicht vielleicht Plural des letztgenannten Wortes gemeint ist). Der ursprüngliche Text wird gelautet haben: Wenn das Feuer ausbricht und die Grenzen (des Nachbarfeldes) erreicht u. s. w. Wie dem auch sein mag, jedenfalls ist es nicht angebracht, mit G. HOFFMANN und anderen älteren Exegeten den vorhergehenden Vers (4) so zu konstruieren zu versuchen, dass es sich auch dort um das Übergreifenlassen des Feuers auf das benachbarte Feld (nicht aber um das Abweidenlassen desselben durch das Vieh) handeln würde. Für Ex. 22: 4 gibt es nämlich eine Parallele nicht nur in CH § 57, sondern auch wahrscheinlich in HG II § 7. Alle drei Gesetze schreiben für das unerlaubte Abweiden des Feldes einen Schadenersatz vor, der aber in jedem Gesetze anders bestimmt ist. HG I § 80 gehört nicht hierher (gegen JIRKU S. 97). Der Paragraph lautet: »Wenn Rinder auf ein Feld gehen, so darf der Eigentümer des Feldes (sie) nehmen und den Tag über einspannen; wenn dann aber die Sterne erscheinen, so muss er sie ihrem Eigentümer zurückgeben.« Allem Anschein nach handelt es sich hier um verlaufene Tiere, wie Dt 22: 1 ff. (vgl. Ex. 23: 4 f.). Der

Unterschied besteht darin, dass nach AT die Tiere sobald als möglich dem Eigentümer zurückzubringen sind; HG, das übrigens hier nur Rinder (nicht aber auch Schafe und Esel wie Dt) erwähnt, gestattet, diese Pflugtiere den Tag über einzuspannen. Diese Vorschrift erscheint aber billig nur für den Fall, dass der Eigentümer nicht in der Nähe wohnt, wie Dt 22: 2 angenommen wird.

Die Zauberei ist sowohl bei den Assyrern und den Hethitern wie auch bei den Israeliten und Babyloniern verboten, aber die Gesetze, die darauf Bezug nehmen, sind ganz verschieden formuliert. Ex. 22: 17 heisst es kurz: »Eine Zauberin sollst du nicht am Leben lassen.« Dt 18: 10 ff. werden mehrere Arten der Zauberei aufgezählt, und es wird offenbar stillschweigend vorausgesetzt, dass sie sowohl von Männern wie von Frauen ausgeübt wird. In AG § 47 heisst es aber ausdrücklich: »Gesetzt, entweder ein Mann oder eine Frau haben Zaubereien gemacht, und sie sind in ihren Händen angetroffen worden, man hat es ihnen bewiesen, sie überführt, so soll man den, der Zaubereien gemacht hat, töten.« (Darauf folgt eine genaue Schilderung davon, wie in einem solchen Rechtsfalle zu verfahren ist.) Nach CH § 2 muss der, der in den Verdacht der Zauberei gekommen ist, sich dem Ordal in Form der Wasserprobe unterwerfen, und der Denunziant muss mit dem Leben büssen. Dasselbe Los trifft wohl auch denjenigen, der wirklich Zauberei getrieben hat, so dass AT, AG und CH prinzipiell auf demselben Standpunkte stehen. HG II § 55 bezieht sich wahrscheinlich auf eine gewisse Art Schlangenzauberei, setzt aber die Todesstrafe nur für einen Sklaven. Der Paragraph lautet: »Wenn ein freier Mann eine Schlange totschiägt und (dabei) den Namen eines anderen ausspricht, so muss er 1 Mine Silber zahlen; wenn (es) aber ein Sklave (tut), so muss dieser vielmehr sterben.« Schlangenzauber wird auch Dt 18: 10 mit dem Ausdruck מַכְשֵׁפִים gemeint sein.

Was die Behandlung der Sklaven anbetrifft, so geben die neuzifferten Gesetze mancherlei Belehrung, die auch der alttestamentlichen Forschung zugute kommt. Wir lesen HG I § 8: »Wenn jemand einen Sklaven — oder eine Sklavin — wund schlägt oder ihm die Zähne ausschlägt, so muss er 10 Sekel Silber zahlen,

dann tilgt er seine Schuld.» Dieses Gesetz bildet eine Parallele zu Ex. 21: 26 f. (vgl. auch V. 20 u. 21): »Wenn jemand seinem Sklaven oder seiner Sklavin ins Auge schlägt, sodass er es zerstört, so soll er ihn zur Entschädigung für sein Auge freilassen. Und wenn er seinem Sklaven oder seiner Sklavin einen Zahn ausschlägt, soll er ihn zur Entschädigung für seinen Zahn freilassen.» HG spricht wahrscheinlich von der Verletzung des Sklaven eines anderen, wie auch CH § 199, wo es heisst: »Wenn jemand dem Sklaven eines anderen ein Auge zerstört oder einen Knochen zerbrochen hat, so soll er die Hälfte seines Wertes zahlen«. Eine auffallende Übereinstimmung von HG mit CH ist auch darin zu beobachten, dass nach HG I § 7 derjenige, der einem Freien Zähne ausschlägt, »früher« eine Mine bezahlen musste, — *lex emendata* verlangt nur 20 Sekel Silber — welche Summe auch CH § 198 für einen ähnlichen Fall bestimmt. Diese Gesetze ergänzen auch insofern einander, als CH § 199 vom »Knochenzerbrechen« eines Sklaven spricht; HG I § 12 sagt deutlicher: »Wenn jemand einem Sklaven — oder einer Sklavin — Hand oder Fuss bricht, so muss er 10 Sekel Silber zahlen.« Da sowohl HG als CH die Zerstörung mehrerer Zähne voraussetzen, ist die folgende Variante zu HG (§§ 7 b, 8 b) nicht ohne Interesse: »Wenn jemand einem freien Manne die Zähne ausschlägt, falls er 2 Zähne oder 3 Zähne ausschlägt, so muss er 12 Sekel Silber zahlen; bei einem Sklaven braucht er (nur) 6 Sekel Silber zu zahlen.« Da AT, von allen hier angeführten Parallelen abweichend, nur von »einem« Zahn spricht und das Ausschlagen desselben sogar der Zerstörung eines Auges gleichstellt, — was sehr befremdend ist — so muss man wohl alten Übersetzungen zum Trotz vermuten, dass das hebräische $\gamma\omega$ hier eine kollektive Bedeutung hat, wenn die Vorschrift hier nicht auf einer blossen Gesetzestheorie beruht.

Für die Ergreifung eines flüchtigen Sklaven setzen CH und HG auffallenderweise dieselbe Belohnung, wie folgende Gegenüberstellung zeigt:

CH § 17.

»Gesetzt, jemand hat entweder einen abhandengekommenen Sklaven oder eine (solche) Sklavin auf dem Felde ergriffen und

ihn sodann seinem Herrn gebracht, so wird 2 Sekel Silber der Herr des Sklaven ihm geben.»

HG I § 22.

»Wenn ein Sklave entflieht und ihn jemand zurückbringt, wenn er (d. h. der frühere Herr) ihn wieder in Dienst¹ nimmt, so soll er (der frühere Herr) ihm (d. h. dem Finder) Schuhe geben; wenn diesseits des Flusses (d. h. der Finder den Sklaven aufgegriffen hat), so soll er 2 Sekel Silber zahlen, wenn jenseits des Flusses, so soll er ihm (d. h. dem Finder) 3 Sekel Silber zahlen.»

HG I § 23 und Dt 23: 16 f. sind, wie mir scheint, auch Parallelen:

HG I § 23.

»Wenn ein Sklave entflieht und er geht nach dem Lande Lúija, so soll er dem, der ihn zurückbringt, 6 Sekel Silber zahlen; wenn (aber) ein Sklave entflieht und er geht nach dem Feindeslande, so darf, wer ihn zurückbringt, eben dieser ihn dann (an sich) nehmen.»

Dt 23: 16 f.

»Liefere einen Sklaven, der seinem Herrn entlaufen ist und sich zu dir geflüchtet hat, nicht an seinen Herren aus. Er möge bei dir, in deiner Mitte, wohnen, an welcher Stätte er will, in einem deiner Orte, wo es ihm gefällt; bedrücke ihn nicht.»

Die Ausdrucksweise des Deuteronomiums, wo das gesamte Israel angeredet wird, zeigt, dass es sich um einen solchen Sklaven handelt, der sich aus dem Auslande in das israelitische Gebiet geflüchtet hat. (Dass Vers 17 an Überfüllung der Ortsangaben leidet, ist offenbar, tut aber nichts zur Sache.) Die hier als Parallelen

¹ HROZNÝ übersetzt »si en marchand il le saisit . . .«, was einen besseren Sinn gibt.

betrachteten Stellen lassen sich auch insofern vergleichen, als der Herr nach beiden Gesetzen seinen ins Ausland geflüchteten Sklaven verliert. Die von JIRKU zu Dt 23: 16 f. angeführten Parallelen gehören nicht hierher, da es sich in den von ihm zitierten Gesetzen um das Verbergen oder Stehlen von Sklaven, und zwar von einheimischen, handelt.

Besonders reich ist die Ausbeute, die aus AG und HG für die Beurteilung der Familien- und Eheverhältnisse im alten Israel zu gewinnen ist. Einige hier folgende Parallelen mögen den Sachverhalt veranschaulichen. Über die Notzucht der verlobten Jungfrau lesen wir:

Dt 22: 25 ff.

»Wenn der Mann die verlobte Jungfrau auf freiem Felde angetroffen und der Mann ihr Gewalt angetan und ihr beige-
wohnt hat, so soll der Mann, der ihr beige-
wohnt hat, allein sterben. Dem Mädchen aber sollt ihr nichts an-
haben; denn das Mädchen hat kein todeswürdiges Verbrechen
begangen: es verhält sich mit diesem Falle so, wie wenn einer
seinen Nächsten überfällt und tötet. Denn da er sie auf
freiem Felde angetroffen hat, kann die verlobte Jungfrau ge-
schrien haben, ohne dass ihr jemand zu Hilfe kommen konnte.«

AG § 12.

»Gesetzt, die Gattin eines Mannes hat sich auf dem freien
Platze ergangen, ein Mann hat sie gepackt, hat: 'Ich möchte
dir beiwohnen' zu ihr gesprochen, sie ist nicht gewillt, (ver-
wahrt sich, (darauf) hat er sie gewaltsam gepackt, hat ihr bei-
gewohnt, man hat ihn entweder auf der Gattin des Mannes
(liegend) überrascht, oder auch Zeugen haben ihm bewiesen,
dass er der Frau beige-
wohnt hat, so soll man den Mann
töten; für die Frau gibt es keine Busse.«

CH § 130.

»Wenn jemand die Braut eines anderen, die einen Mann noch
nicht erkannt hat und die im Hause ihres Vaters wohnt, ver-

gewaltigt, ihr beiwohnt und dabei ertappt wird, so wird jener Mann getötet; das Mädchen aber geht frei aus.»

HG II § 83.

»Wenn ein Mann eine Frau im Gebirge ergreift, so (gilt) (nur) der Mann als Frevler und er muss sterben; wenn er sie aber im Hause ergreift, so hat (auch) die Frau gefrevelt, (auch) die Frau muss dann sterben. Wenn der Mann sie (beide) ertappt und erschlägt, so (findet) Strafverfolgung gegen ihn nicht (statt).«

Alle diese Gesetze (nur der Anfang des hethitischen Gesetzes gehört hierher) stimmen in dem Punkte überein, dass der Mann als schuldig, die Frau als unschuldig betrachtet wird. Der Grund ist nach AT, AG und HG darin zu suchen, dass die Vergewaltigung an einem unbewohnten Orte geschieht und somit angenommen wird, dass die Frau sich gewehrt oder um Hilfe gerufen hat. Nach CH geschieht das Verbrechen im Hause, wo, wie wahrscheinlich angenommen wird, Zeugen sein können. Dass in AT von der verlobten Jungfrau die Rede ist, ist nur eine formelle, aber keine sachliche Differenz, denn rechtlich macht schon die Verlobung, bei der die Kaufsumme für die Braut bezahlt wird, das Mädchen zur Frau des Mannes, und mit der Verlobung tritt die eherechtliche Terminologie schon in Kraft. Für den Fall aber, dass beide schuldig sind, gelten folgende Bestimmungen:

Dt 22: 22 (vgl. Lev. 20: 10).

»Wenn jemand dabei betroffen wird, dass er einer verheirateten Frau beiwohnt, so sollen sie alle beide sterben, sowohl der Mann, der der Frau beiwohnte, als auch die Frau.«

AG § 13.

»Gesetzt, die Gattin eines Mannes ist aus ihrem Hause herausgegangen und hat sich zu einem (andern) Manne, (dahin) wo jener wohnt, begeben, der hat ihr beigewohnt, wusste, dass sie die Gattin eines Mannes ist, so soll man den Mann und auch die Frau töten.«

(§§ 14, 15, 16 behandeln hierher gehörende Spezialfälle.)

CH § 129.

»Wenn das Weib eines Mannes mit einem anderen Manne beim Beischlaf ertappt wurde, so soll man sie binden und ins Wasser werfen. Wenn der Mann der Frau sein Weib am Leben lässt, so soll auch der König seinen Untertan am Leben lassen.«

Die Fortsetzung des im vorhergehenden Falle zitierten hethitischen Gesetzes gehört hierher. Danach werden auch die beiden Schuldigen, wenn das Verbrechen im Hause geschehen ist, getötet, ja der Ehemann kann sie sogar, wenn er sie auf frischer Tat ertappt, erschlagen und geht selbst straflos aus. Nach diesen Analogien muss man wohl annehmen, dass auch Dt 22: 22 von einem im Hause begangenen Ehebruch die Rede ist, obgleich dies nicht direkt gesagt wird. Die auffallende Strenge des sonst so milden hethitischen Gesetzes ist hier wohl teilweise daraus zu erklären, dass zugleich das Hausrecht des hintergangenen Ehemannes verletzt wird. Derselbe Fall ist wohl auch in AG § 15 vorgesehen, wo geschrieben steht: »Gesetzt, ein Mann hat bei seiner Gattin einen Mann ertappt, man hat (es) ihm bewiesen, ihn überführt, so soll man sie beide töten; eine Schuld seinerseits (des Ehemannes) besteht nicht« u. s. w. Der Sinn dieses so formulierten Paragraphen ist unklar; höchst wahrscheinlich ist er überarbeitet. Vielleicht können wir hier den ursprünglichen Wortlaut mit Hilfe des entsprechenden Paragraphen in HG rekonstruieren, wie folgt: »Gesetzt, ein Mann hat bei seiner Gattin einen Mann ertappt und er erschlägt beide, so geht er selbst straflos aus.« Diese Privatjustiz wird aber sowohl in AG als in HG dadurch gemildert, dass der Ehemann die Schuldigen eventuell vor das Gericht bringen kann und sozusagen von seinem Begnadigungsrecht seiner Frau gegenüber Gebrauch machen kann, was auch auf das Schicksal des anderen Schuldigen entscheidend einwirkt (vgl. HG II § 84, AG § 15, CH § 129). Mit diesem Falle ist der oben zitierte Paragraph (AG § 13) nicht ganz analog, denn dort ist die Frau »aus ihrem Hause herausgegangen«, und das Verbrechen ist bei dem Ehebrecher geschehen. So ist es zu begreifen, dass der Vollzug der Strafe nicht

dem Ehemanne überlassen wird. Aus der Formulierung jenes Paragraphen scheint hervorzugehen, dass es sich hier, wie KOSCHAKER, a. a. O. S. 35, vermutet, um eine Sadika- oder muntfreie Ehe handelt, für die es bezeichnend ist, dass die Frau bei ihrem Vater wohnt. Dass aber hier die Todesstrafe erfolgt, wird kaum darauf zurückzuführen sein, dass die Frau die Absicht gehabt hätte, die Ehe aufzulösen, und dass man diese Konsequenz der muntfreien Ehe hätte bekämpfen wollen (KOSCHAKER), sondern vielleicht darauf, dass das Vergehen der Frau hier auch die Vatergewalt berührt.

Wie die Gesetze des alten Orients sich zu der Notzucht der unverlobten Jungfrau verhalten, ist aus der folgenden Gegenüberstellung zu ersehen:

Ex. 22: 15 f.

»Wenn jemand eine Jungfrau, die nicht verlobt war, verführt und ihr beiwohnt, so soll er sie durch Erlegung des Kaufgelds als sein Weib erwerben. Weigert sich aber ihr Vater entschieden, sie ihm zu geben, so soll er das Kaufgeld der Jungfrauen bezahlen.»

Dt 22: 28 f.

»Wenn jemand eine Jungfrau, die nicht verlobt ist, antrifft, sie ergreift und ihr beiwohnt und sie dabei ertappt werden, so hat der Mann, der ihr beigewohnt hat, dem Vater des Mädchens fünfzig Silber [S e k e l] zu bezahlen; sie aber soll ihm als Frau angehören, weil er sie geschwächt hat, und er soll sein Leben lang nicht das Recht haben, sich von ihr zu scheiden.»

SG I § 67 (nach JIRKU S. 98).

»Wenn jemand die Tochter eines Mannes gegen den Willen (?) ihres Vaters und ihrer Mutter entführt, sie aber nicht erkennt, so soll er zu ihrem Vater und ihrer Mutter 'Gebt sie los' (?)! sagen, und dann soll ihr Vater und ihre Mutter sie ihm zur Ehe geben.»

»Wenn jemand die Tochter eines Mannes gewaltsam fortführt

gegen den Willen (?) ihres Vaters und ihrer Mutter und sie erkennt, so soll der Mann, der sie wider Willen (?) erkannt und vergewaltigt hat, auf Befehl der Götter getötet werden.»

AG § 54.

»Wenn die Tochter eines Mannes, die noch Jungfrau ist, die im Hause ihres Vaters wohnt, die man noch nicht mit einem Manne verlobt hat, die nicht vergewaltigt worden ist, nicht geheiratet worden, auf deren Vaterhaus man einen Rechtsanspruch nicht bekommen hat, wenn ein Mann, sei es inmitten der Stadt oder auf dem Felde, oder während der Nacht auf einem freien Platz, oder in einer Scheune oder auf einem Feste in der Stadt, ein Mann hat gewaltsam (die) Jungfrau gepackt und hat sie geschwängert, so darf der Vater der Jungfrau die Gattin dessen, der der Jungfrau beigewohnt hat, nehmen, zum Schwängern darf er sie (hin)geben, ihrem Gatten braucht er sie nicht zurückzugeben, er darf sie nehmen. Der Vater kann seine Tochter, der beigewohnt worden ist, dem, der ihr beiwohnte, wie zur Ehe geben. Gesetzt, eine Gattin von ihm ist nicht vorhanden, so soll der, der (ihr) beiwohnte, das Dreifache an Geld des Preises für die Jungfrau ihrem Vater geben. Der, der ihr beiwohnte, soll sie heiraten, er darf sie nicht verstossen. Gesetzt, ihrem Vater gefällt das nicht, so soll er das Dreifache des Geldes für die Jungfrau entgegennehmen, seine Tochter kann er, wem (immer) es ihm gefällt, geben.»

Wenn man diese Parallelen überblickt, so fallen sofort gewisse Ähnlichkeiten ins Auge. Nur Exodus und AG setzen den Fall voraus, dass der Vater des geschwächten Mädchens sich weigert, seine Tochter dem Verführer oder Vergewaltiger zur Frau zu geben. Warum diese Eventualität in Dt nicht berücksichtigt worden ist, ist nicht leicht einzusehen. Vielleicht hängt es aber mit der allgemeinen Tendenz des Dt zusammen, die elterliche Gewalt über die Kinder zu beschränken (vgl. Dt 21: 18 ff.). Dies ist umso bes-

ser zu verstehen, als der Wortlaut des masoretischen Textes »sie werden dabei ertappt«, der m. E. hier dem der LXX (εὐρέθη) »er wird ermittelt«) vorzuziehen ist, an die Mitschuld des Mädchens denken lässt. Es wird sich hier (Dt 22: 28 f.) um einen in Dt 22: 23 ff. geschilderten, analogen Fall handeln, in dem eine verlobte Jungfrau in der Stadt vergewaltigt wird, wo sie Gelegenheit gehabt hätte, um Hilfe zu rufen, es aber nicht getan hat. Der parallele assyrische Text stimmt in dem Punkte mit Dt überein, dass der Mann in beiden Gesetzen das vergewaltigte Mädchen heiraten muss und kein Recht hat, sie zu verstossen. Der Schadenersatz, der an den Vater bezahlt werden muss, steht immer im Verhältnis zum Kaufpreise der Jungfrau: nach Exodus der gewöhnliche Kaufpreis, der in Dt auf 50 Sekel Silber geschätzt wird, nach AG aber das Dreifache. Daraus ersehen wir zugleich, dass die Exegeten im Unrecht waren, die in Exodus 22: 16 an eine Quote oder einen Teil des Kaufpreises dachten (»das bei der Verlobung übliche Angeld« [HOLZINGER bei Kautzsch, Die Heilige Schrift des AT. 3. Auflage]). Zum Verständnis von AG¹ mag noch hinzugefügt werden, dass die eigentliche Strafe, d. h. die Preisgebung der Ehefrau des Schuldigen auf einer Anwendung des Talionsprinzips beruht (vgl. CH 209—210, 229—230) und dass der Schadenersatz nur dann in Anwendung kommt, wenn von jenem Prinzip nicht Gebrauch gemacht werden kann. Die sumerische Parallele steht hier isoliert mit ihrer Darstellung des Tatbestandes, wobei unterschieden wird, ob der Entführer der Jungfrau beigewohnt hat oder nicht. Die auf jenen Fall gesetzte Todesstrafe fällt auf. Ob dies auf die verschiedene Wertschätzung der Frau bei den Sumerern und bei den Semiten hindeutet, mag dahingestellt bleiben.

Zum Verständnis der *Leviratsehe* bieten die neuen assyrischen und hethitischen Gesetze viel wichtiges Material. Nach AG § 30, 31 kommt die Leviratsehe nicht nur nach dem Tode eines männlichen, sondern auch nach dem eines weiblichen Mitgliedes der Familie in Betracht. Dt 25: 5—10 (und Gen. 38) setzen nur

¹ Der assyrische Text ist wohl überarbeitet, wie KOSCHAKER (bei Ehelolf S. 9 ff.) gezeigt hat.

den erstgenannten Fall voraus (ebenso Lev. 18: 16; 20: 21, wo eine solche Ehe verboten wird, aber nicht Matth. 22: 24). Denselben Standpunkt nimmt auch HG ein, wo der entsprechende Paragraph (No II 79) lautet: »Wenn ein Mann eine Frau heiratet, dann der Mann stirbt, dann kann sein Bru[der] seine Ehefrau nehmen, alsdann kann sein Vater (sie) nehmen; wenn dann auch sein Vater stirbt, so kann ein Bruder von ihm, welche Frau er (auch schon) geheiratet hat, (sie) nehmen, es (findet deswegen) Strafverfolgung nicht (statt).« Eine ähnliche Übertragung der Schwagerrechte und -pflichten wird auch im Buche Ruth vorausgesetzt.

Jene assyrische Sitte könnte im Gegensatz zu der von AT und HG vorausgesetzten »einseitigen« Schwagerhehe als »zweiseitig« bezeichnet werden (vgl. KOSCHAKER, Quellenkritische Untersuchungen S. 46 ff., wo auch ein ausführliches Verzeichnis über die diesbezügliche Literatur zu finden ist): Wie die Witwe eines Bruders das Weib des anderen Bruders wird, ebenso kann auch der Mann die Schwester seiner verstorbenen Frau zur Gattin verlangen. Ein solches zweiseitiges Leviratsverhältnis kann schon eine Folge der Verlobung sein und zwar so, dass an Stelle der verstorbenen Braut ihre Schwester tritt, an Stelle des verstorbenen Bräutigams sein Bruder. Kommt die Ehe nicht zustande, so muss der Preis für die Braut zurückgegeben werden, nicht aber die zum Unterhalt der Braut (der Frau) gegebenen Geschenke, wie Getreide, Schafe etc. Als Beispiele seien AG § 31 und 43 angeführt, da sie diese Verhältnisse gut beleuchten: »Gesetzt, ein Mann hat in das Haus seines (künftigen) Schwiegervaters das Brautgeschenk gebracht, seine Gattin aber ist (später) gestorben, Töchter seines Schwiegervaters sind vorhanden, so kann er, wenn es dem Schwiegervater gefällt, eine Tochter seines Schwiegervaters entsprechend seiner verstorbenen Gattin heiraten, oder er kann, wenn es ihm gefällt, das Geld, das er gegeben hat, (zurück)nehmen. Weder Getreide noch Schafe, noch irgend etwas Essbares soll man ihm geben, lediglich das Geld soll er entgegennehmen.« — (§ 43) »Gesetzt, ein Mann hat entweder Öl auf den Kopf (der Tochter eines Mannes) gegossen, oder er hat (.....) gaben gebracht, der Sohn, dem man die Gattin be-

stimmt hatte, ist entweder gestorben oder ist verschwunden (geflohen), so kann er unter seinen übrigen Söhnen vom ältesten Sohne bis zum jüngsten Sohne, der (mindestens) 10 Jahre alt ist, wem (immer) es ihm gefällt, (die Frau) geben. Gesetzt, der Vater ist gestorben, und der Sohn, dem man die Gattin bestimmt hatte, ist ebenfalls gestorben, ein Sohn des verstorbenen Sohnes, der (mindestens) 10 Jahre alt ist, ist vorhanden, so soll der (die Gattin) heiraten. Gesetzt, die Söhne des (verstorbenen) Sohnes sind unter 10 Jahren, so kann der Vater der Tochter, wenn es ihm gefällt, seine Tochter (einem dieser Söhne) geben, oder er kann, wenn es ihm gefällt, (es) gegenseitig rückgängig machen. Gesetzt, ein Sohn ist nicht vorhanden, so soll er alles, was er entgegengenommen hat, (Edel)steine und alles Nicht-Essbare, in vollem Betrage zurückerstatten, (Essbares aber braucht er nicht zurückzuerstatten).

Dem aufmerksamen Leser wird hier aufgefallen sein, dass nach dem Tode des Verlobten und seines Vaters das Schwagerrecht nicht auf den Bruder des ersteren, sondern auf seinen mindestens 10 Jahre alten Sohn übergeht. Diese Sitte erinnert an die bei anderen Völkern geltende Regel, nach der der Sohn die Frau(en) (selbstverständlich die eigene Mutter ausgenommen) seines verstorbenen Vaters für sich in Anspruch nehmen kann. Mutatis mutandis dürfte dies auch für Absalom gelten, der nach seinem Aufstand gegen David und dessen Flucht aus Jerusalem sich des Harems seines Vaters bemächtigte (vgl. 2. Sam. 15: 16; 16: 21—22). Das befremdende Gebahren Absaloms sollte wohl ein Symbol dafür sein, dass der sich auf der Flucht befindliche David von Jahwe verstossen und sein königlicher Besitz auf seinen Sohn übergegangen wäre (vgl. Dt 20: 7; 28: 30). Dagegen scheint AG nicht gerade den Fall im Auge zu haben, von dem Dt 25: 5—10 redet, nämlich dass, wenn Brüder zusammen wohnen und einer von ihnen stirbt, der andere Bruder die kinderlose Witwe seines Bruders heiraten soll. AG § 46 bestimmt, dass nach dem Tode des Ehemannes die Witwe, wenn ihr Mann bezüglich ihres Unterhalts nichts bestimmt hat, von ihren Söhnen ernährt werden soll und dass die Söhne sie »wie eine Braut, die sie lieben« behandeln sollen. Ist sie eine

spätere Gattin und kinderlos, so soll sie von ihren Stiefsöhnen ernährt werden.

Es ist somit auffallend, dass nach AG dem Bruder wahrscheinlich nicht die Pflicht obliegt, die kinderlose Witwe seines verstorbenen Bruders zu heiraten, obgleich dies gerade nach AT die Regel war und obgleich nach AG § 25 die in der ungeteilten Hinterlassenschaft lebenden Brüder nach dem Tode ihres Bruders die Schmuckgegenstände erben, die die kinderlose Witwe von ihrem Manne erhalten hatte. Der Ausdruck in Dt 25: 5 »wenn Brüder zusammen wohnen« ist aber höchst wahrscheinlich nach jener assyrischen Analogie zu verstehen, wo es sich um das ungeteilte Erbe handelt. Die früher bisweilen vorkommende Deutung: »wenn Brüder im selben Orte wohnen« erweist sich somit als irreführend (vgl. auch AG II § 3, [TALLQVIST S. 37]). Immerhin ist zu bemerken, dass nach jenem AG § 25 die in Rede stehende Frau nicht wie gewöhnlich bei ihrem Manne, sondern im Hause ihres Vaters wohnt. Auf diese schon oben angedeutete Eheform, die auch aus der Simsongeschichte (Richter 14—15) bekannt ist, weisen auch AG §§ 26, 27, 32, 33, 36 u. 38 hin. In einer solchen Ehe scheint das rechtliche Verhältnis zur Frau nicht so klar zu sein wie in der auch bei den Assyrern gewöhnlichen patriarchalischen Ehe, deren Hauptmerkmal gerade darin besteht, dass die Frau im Hause ihres Gatten wohnt. So scheint § 32 vorauszusetzen, dass auch die Frau, die im Hause ihres Vaters wohnt, für die Schulden und Vergehen ihres Mannes haftbar ist: CH § 151, 152 ist auch in diesem Punkte klarer, denn er sagt hier ausdrücklich, dass die Frau für die Schulden ihres Mannes erst dann haftet, wenn sie in sein Haus eingezogen ist.

Das Scheidungsrecht stand bei den Völkern des alten Orients überhaupt nur dem Manne zu. »Nach SFG (= Sumerisches Familiengesetz) § 5 droht der Frau, die sich eigenmächtig von ihrem Manne trennen will, der Tod« (JIRKU S. 123). Nach CH § 142 hat die Frau jedoch in dem Falle, dass ihr Gatte sie sehr vernachlässigt, das Recht, sich von ihm scheiden zu lassen. Auch sonst enthalten die alten Gesetze Bestimmungen, die, wenn auch indirekt,

günstig für die Frau sind. Im vorhergehenden ist ja schon ein Fall behandelt worden, in dem der Mann sein Recht verliert, sich von seiner Frau zu scheiden. Nach CH § 148 darf der Mann seine von Krankheit ergriffene Frau nicht verstossen, sondern er muss sie erhalten, so lange sie lebt. Dt 24: 1—4 bestimmt, dass der Geschiedenen ein Scheidebrief ausgestellt werden soll und dass der erste Mann, wenn sie das Weib eines anderen geworden ist und auch dieser sie verstösst oder stirbt, sie nicht wieder heiraten darf. Eine gewisse Schranke ist auch hier der Willkür des Mannes gezogen. In der Regel erhält die Geschiedene auch eine Entschädigung. SFG § 6 lautet: »Wenn ein Mann zu seinem Weibe: 'du bist nicht, mein Weib!' sagt, so soll er ihr $\frac{1}{2}$ Mine Silber zahlen.« CH §§ 137—140 enthält auch verschiedene Bestimmungen in betreff der Entschädigung der geschiedenen Frau. Nur in dem Falle muss sie leer ausgehen, wenn sie sich Verschwendung, Leichtsinn, Vernachlässigung ihres Mannes etc. hat zu Schulden kommen lassen (§ 141). Hinter diesen Bestimmungen steht, was Milde und Gerechtigkeit anbetrifft, AG § 37 weit zurück: »Gesetzt, ein Mann will seine Gattin entlassen, so kann er, wenn er willens ist, ihr irgend etwas geben; ist er (aber) nicht willens, braucht er ihr irgend etwas nicht zu geben: leer geht sie hinaus.« Vielleicht gilt diese Regel aber nur für die patriarchalische Ehe, denn der folgende Paragraph lautet: »Gesetzt, eine Frau wohnt in dem Hause ihres Vaters, und ihr Gatte will sie entlassen, so darf er die Schmucksachen, die er ihr angelegt hat, zurücknehmen; den Mahlschatz¹ dagegen, den er ihr zugebracht hat, darf er nicht anrühren. Es ist unantastbares Eigentum der Frau.« In der Wahrnehmung der Interessen der geschiedenen Frau, auch wenn sie Sklavin ist, wirkt HG I § 32 beinahe modern: »Wenn ein freier Mann und eine Sklavin sich zugetan sind, diese dann sich zueinander gesellen, er sie

¹ Das assyrische Wort *te-ir-ḫi-te* (= *tirḫātu* in CH) wird hier von TALLQVIST »marriage settlement« übersetzt und bedeutet wohl etwa »Versorgungsgeld«, entstanden aus dem bei der Verlobung dem Brautvater gezahlten Brautpreis, der in eine Eheschenkung an die Braut umgebildet worden ist (KOSCHAKER S. 57).

zu seiner Gattin nimmt, sie alsdann Hausstand und Kinder schaffen, späterhin aber entweder einander böse werden, oder miteinander in Streit geraten, und wenn sie dann das Haus zusammen auflösen, so darf die Kinder der Mann an sich nehmen, ein Kind darf aber auch die Frau an sich nehmen.»

Überhaupt wurde die Frau bei den Semiten nicht hoch geschätzt. AG § 58 (vgl. auch § 44) lässt in dieser Hinsicht einen tiefen Blick in die Familienverhältnisse der alten Assyrer tun. Es heisst dort: »Abgesehen von den Strafen für die Frau, die auf dieser Tafel geschrieben stehen, darf der Mann seine Frau prügeln, raufen, ihr die Ohren verletzen und durchbohren. Eine Schuld seinerseits besteht nicht.« Und trotzdem sind diese Bestimmungen, wie KOSCHAKER wohl richtig bemerkt, als Schutzvorschriften zugunsten der Frau aufzufassen, indem noch weitere Strafen als die im vorhergehenden Gesetze und hier aufgezählten nicht erlaubt sind. Wenn der Mann aber seiner Frau die Nase (§ 15) oder die Ohren (§§ 4 u. 5) abschneiden, sie nach seinem Gutdünken strafen (§§ 16 u. 23) oder mit ihr nach seinem Willen verfahren (§§ 14, 22 u. 23) darf und das alles auf Grund seiner eheberrlichen Gewalt über sie, so kann man begreifen, dass der Redaktor des Gesetzbuches dies schon für genügend hielt und an Stelle der letztgenannten unbestimmten Formeln konkrete Strafen einsetzte (vgl. KOSCHAKER bei Ehelolf S. 13).

Auch die Strafe, die einer Hure auferlegt wird, die sich verschleiert in der Öffentlichkeit zeigt, ist barbarisch. Man soll ihr 50 Stockschläge versetzen und Asphalt auf ihren Kopf giessen (AG § 40). Nebenbei sei bemerkt, dass jene assyrische Sitte, nach der die Dirne in der Öffentlichkeit unverschleiert auftreten muss, gegen die althebräische Sitte ist (vgl. Gen. 38: 15). Dagegen kennt der babylonische Talmud eine Vorschrift, nach der nichtjüdische verheiratete Frauen verschleiert auftraten, das Unverschleiertsein aber ein Zeichen des Unverheiratetseins war (vgl. auch 1. Kor. 11: 10, wo die traditionelle »Macht« mit Schleier oder Haube übersetzt werden muss. G. KITTEL, »Rabbinica«, Leipzig 1920, S. 20 ff.). Dass das Verschleiern ein Zeichen der Ehefrau ist, geht auch aus

AG § 41 hervor, denn es heisst dort: »Wenn ein Mann seine Gefangene verschleiern will, so soll er 5 oder 6 seiner Gefährten dazu einladen, sie vor ihnen verschleiern und also sprechen: 'Mein Weib ist sie!'; und dann ist sie seine Frau.« Nach Dt 21: 10—14 wurde eine Kriegsgefangene nach gewissen Zeremonien verhehlicht, die jedoch mehr ritueller als rechtlicher Art waren.

Verschärfte Strafen wurden nur ausnahmsweise angewandt. Nach AT (vgl. Jos. 10: 26; 2 Sam. 4: 12; Dt 21: 22 f) wurde nach der Vollstreckung der Todesstrafe der Leichnam des Hingetrichteten noch aufgehängt, aus religiöser Scheu aber vor Abend abgenommen (Jos. 8: 29; Matth. 27: 57 ff.). AG § 52 bestimmt: »Wenn ein Weib von sich aus ihre Leibesfrucht abtreibt, so soll man ihr den Tatbestand nachweisen, sie vor Zeugen überführen und sie pfählen und nicht begraben. Wenn sie beim Abtreiben ihrer Leibesfrucht stirbt, so soll man sie pfählen und nicht begraben.« Auch in AT (vgl. Ps. 79: 2; Jer. 22: 19) dient das Nichtbegraben dazu, die Entehrung noch zu steigern.

HG enthält eine Menge Ehe- und Keuschheits-Gesetze, die mit denjenigen von Leviticus nahe verwandt sind und sie von gewissen Gesichtspunkten aus beleuchten und vervollständigen. Folgende Gegenüberstellung möge diese Tatsache klarlegen:

Lev. 18: 7—8.

»Die Scham deines Vaters und die Scham deiner Mutter darfst du nicht entblößen; es ist deine Mutter, du darfst ihre Scham nicht entblößen. Die Scham des Weibes deines Vaters darfst du nicht entblößen, es ist deines Vaters Scham.« (Paralleltext 20: 11.)

»Und wenn jemand bei dem Weibe seines Vaters liegt, so hat er die Scham seines Vaters entblösst; sie sollen beide mit dem Tode bestraft werden, Blutschuld lastet auf ihnen.«

HG II §§ 75, 76.

»Wenn ein Mann seine eigene Mutter vergewaltigt, so findet Bestrafung statt; wenn ein Mann die Tochter vergewaltigt,

so findet Bestrafung statt; wenn ein Mann den Sohn vergewaltigt, so findet Bestrafung statt.» — »Wenn sie ihm aber freiwillig sich hingeben, Mann oder Frau, so findet Strafverfolgung nicht statt. Wenn ein Mann seine Stiefmutter vergewaltigt, so findet Strafverfolgung nicht statt, wenn aber sein Vater noch am Leben ist, so findet Bestrafung statt.»

CH §§ 157—158.

»Gesetzt, jemand hat nach dem Tode seines Vaters im Schosse seiner Mutter geruht, so wird man sie beide verbrennen.» — »Gesetzt, jemand ist nach dem Tode seines Vaters im Schosse seiner Stiefmutter, die Kinder hat, ertappt worden, so wird der Betreffende aus der Familie ausgestossen.»

Hier ist vor allem zu bemerken, dass HG durchaus milder ist und für die betreffenden Verbrechen keine Todesstrafe kennt. Gewisse Züge von HG (z. B. »wenn sein Vater noch am Leben ist«) erinnern an die Ausdrucksweise von CH (»nach dem Tode seines Vaters«, vgl. auch Lev. 18: 18), aber sein registrierender Stil kann m. E. am besten mit demjenigen vom Priestercodex des Pentateuchs verglichen werden, welcher Stil auch in jenem Kapitel des Leviticus typisch ist. Es ist immer aufgefallen, dass das in Lev. 18: 6—18 überlieferte, sonst wahrscheinlich für erschöpfend geltende Eheverbotsverzeichnis die Möglichkeit nicht berücksichtigt, dass der Vater mit seiner Tochter Geschlechts Umgang pflegen kann, obgleich ein solcher Fall aus Gen. 19: 31 ff. bekannt ist. Der zuletzt zitierte Paragraph des HG erwähnt nun ausdrücklich auch einen solchen Fall und erstreckt das Verbot auch auf Vater und Sohn.¹ HG II § 81 verbietet ausserdem dem Manne geschlechtlichen Umgang mit der Tochter seiner Frau oder, wenn er diese Tochter geheiratet hat, mit ihrer Mutter oder mit ihrer Schwester. Diesen Fällen entspricht Lev. 18: 17, 18 und 20: 14. Der Unterschied besteht nur darin, dass Lev. 20: 14 die Todesstrafe (Ver-

¹ Päderastie, worauf Lev. 20: 13 die Todesstrafe setzt, wird AG § 20 mit Kastrieren bestraft. Vgl. auch A G § 49, wo es sich um Verleumdung hinsichtlich dieses Vergehens handelt.

brennung) vorschreibt, während HG hier wie auch an anderen Stellen nur im allgemeinen sagt, dass Bestrafung stattfindet, welche Ausdrucksweise wohl nach Analogie von Lev. 19: 20 ff. zu verstehen ist, wo es heisst, dass ein Mann, der sich mit der Sklavin eines anderen Mannes fleischlich vermischt, bestraft werden soll, jedoch nicht mit dem Tode, und ihm eine gewisse Busse auferlegt werden soll.

Für HG ist es eigentümlich, dass es auch hier, abweichend von den Parallelgesetzen, zwischen Vergewaltigung und freiwilliger Hingabe unterscheidet und somit dazu kommt, Fälle zu berücksichtigen, die wohl ausserordentlich selten waren. Vielleicht beruht dies aber auf einer gewissen Gesetzestheorie.

Die ausserordentliche Milde von HG muss in gewissen Fällen als sittliche Laxheit ganz bedenklicher Art bezeichnet werden. So z. B. § 80: »Wenn ein freier Mann Sklavinnen, dieser und jener, beiwohnt, so findet Strafverfolgung nicht statt. Wenn einer Freien die eigenen Verwandten beiwohnen, so findet Strafverfolgung nicht statt. Wenn einer Sklavin oder einer Hure ein Vater und sein Sohn beiwohnen, so findet Strafverfolgung nicht statt.« Bei den Hethitern war also das erlaubt, was der jüdische Prophet Amos (2: 7) für einen schweren Frevel hält, indem er sagt: »Vater und Sohn gehn zusammen zur Dirne um meinen heiligen Namen zu entweihen.« Jene hethitische Parallele zeigt, dass es unrecht war, jene Amosstelle auf kultische Unzucht zu deuten, ja sogar die Echtheit derselben anzuzweifeln (vgl. SELLIN: Das Zwölfprophetenbuch 1922 z. St.).

Wie HG sich zur Sodomie verhält, ist für die Rechtsgeschichte nicht ohne Interesse. Lev. 20: 15, 16 (vgl. 18: 23) hält dieses Verbrechen für eine schwere Schandtats und schreibt vor, dass sowohl der Mensch (Mann oder Frau) als das Tier getötet werden muss. HG II §§ 73, 74, 85, 86 behandelt dieses Thema ausführlich; das wichtigste davon sei hier angeführt: (§ 73) »Wenn ein Mann ein Rind vergewaltigt, so findet Bestrafung statt, er muss sterben; man bringt ihn vor des Königs Thron, und der König kann ihn erschlagen, es kann aber

auch der König ihn leben lassen; er aber darf nicht vor den König treten» (d. h. wohl: von sich aus mit einem Gnaden Gesuche, ZIMMERN) — (§ 74 hat denselben Wortlaut, nur kann wegen des verdorbenen Textes der Tiernamen nicht entziffert werden). § 85: »Wenn jemand ein Schwein, einen Hund vergewaltigt, so muss er sterben; bringt man solche zum Tore des Palastes, so kann der König sie erschlagen, auch kann der König sie leben lassen; vor den König aber darf ein solcher nicht treten. Wenn ein Rind gegen einen Mann anläuft, so muss das Rind sterben, der Mann aber braucht nicht zu sterben; 1 Schaf soll für den Mann als Ersatz eingesetzt werden, dieses soll man dann totschiessen. Wenn ein Schwein gegen einen Mann anläuft, so findet Strafverfolgung nicht statt.« § 86 a: »Wenn ein Mann ein Pferd oder ein Maultier vergewaltigt, so findet Strafverfolgung nicht statt, der König tut darüber keinen Ausspruch, auch wird er deshalb nicht zu einem Verschnittenen.«¹

Ob alle diese drastischen Fälle auf Wirklichkeit beruhen oder eher, was wahrscheinlicher ist, ihren Ursprung nur der Gesetzestheorie verdanken, die wohl fordert, dass alle nur denkbaren Fälle aufgezählt werden müssen, mag dahingestellt bleiben. (Auf Fälle der Sodomie aus der Geschichte des Altertums wird im Dillmann—Rysselschen Kommentar (1897) zu Lev. 18: 23 hingewiesen.) Sehr befremdend ist die Bestimmung, dass eine Begattung von Mensch zu Pferd oder Maultier nicht strafbar sei. Dass das betreffende Wort »vergewaltigen« auch hier, wie an anderen oben angeführten Stellen im geschlechtlichen Sinne zu verstehen ist, kann angesichts des übrigen Inhalts der Paragraphen kaum bezweifelt werden. Religionsgeschichtlich bedeutungsvoll ist § 81, aus dem wir sehen, dass auch HG die Idee der stellvertretenden Sühne (vgl. Gen. 22: 13; Lev. 19: 20 f.) kennt: anstatt des Mannes wird ein Schaf getötet, d. h. ursprünglich werden also auch bei den Hethitern

¹ Das Kastrieren, das AG 20 für die Päderastie vorschreibt, war also auch der älteren hethitischen Gesetzgebung bekannt, obgleich in der uns vorliegenden Gesetzesredaktion nicht mehr davon Gebrauch gemacht wird.

wie im alten Israel sowohl der Mensch als das Tier getötet worden sein.

Den Stil der hier behandelten Gesetze möge auch das folgende Beispiel charakterisieren. Es zeigt, wie verschieden ein und derselbe Rechtsfall in den parallelen Gesetzen formuliert werden kann.

Ex. 21: 37; 22: 3; 22: 2^b.

»Wenn jemand ein R i n d oder ein S c h a f stiehlt und es schlachtet oder verkauft, so soll er fünf Stück Rinder für das Rind und vier Stück Schafe für das eine erstatten. — Wird das Gestohlene, sei es ein Rind, e i n E s e l oder ein Schaf, noch lebend bei ihm vorgefunden, so soll er doppelten Ersatz leisten. — Ersatz muss er auf jeden Fall leisten; besitzt er nichts, so m a g e r zur Deckung des von ihm Gestohlenen v e r k a u f t w e r d e n.«

CH § 8.

»Wenn jemand ein R i n d, ein S c h a f, einen E s e l, ein Schwein oder ein Schiff gestohlen hat, so wird er, wenn es einem Gotte oder dem Hofe gehört, es 30-fach wiedergeben; gehört es einem Hörigen, so wird er es 10-fach ersetzen; hat der Dieb nichts zu geben, so wird er g e t ö t e t.«

HG I §§ 58—60.

»Wenn jemand ein G r o s s r i n d stiehlt — wenn es ein Rind unter einem Jahr ist, ist es noch kein Grossrind, wenn es ein einjähriges Rind ist, ist es noch kein Grossrind, wenn es ein zweijähriges Rind ist, erst dieses ist ein Grossrind — so m u s s t e m a n f r ü h e r 30 R i n d e r g e b e n; jetzt braucht er nur noch 15 Rinder zu geben, und zwar muss er 5 zweijährige Rinder, 5 einjährige Rinder, 5 Rinder unter einem Jahr geben; dann tilgt er seine Schuld.«

(§ 59 enthält ganz ähnliche Bestimmungen über ein Grosspferd.)

(§ 60): »Wenn jemand e i n e n W i d d e r stiehlt, so musste man früher 30 Schafe geben; jetzt braucht er nur noch 15 Schafe zu geben, und zwar muss er 5 Wollschafmütter, 5 Schafböcke, 5 Lämmer geben; dann tilgt er seine Schuld.«

HG §§ 64—66, 68—70 behandeln den Diebstahl folgender Haustiere: Pflugrind, Zugpferd, Grossziege oder Ziegenbock, Kuh, Laststute und Wollschafmutter oder Schafbock. §§ 82—84 u. 86 enthalten Bestimmungen über den Diebstahl eines Schweines, wobei u. a. unterschieden wird zwischen Mastschwein, trächtigem Schwein und Ferkel. Und noch nicht genug damit: nach § 84 müssen auch die Ferkel des trächtigen Schweines gezählt werden. Das Beispiel zeigt, wie die Kasuistik in HG bis in die letzten Einzelheiten entwickelt ist. In dieser Hinsicht ist HG nahe verwandt mit AG und unterscheidet sich sowohl vom Bundesbuch als auch von CH, in denen trotz der Kasuistik ein deutliches Streben, allgemeine Gesetzesnormen aufzustellen, nicht zu verkennen ist. Dies ist aber auch mit HG § 71 der Fall, der folgendermassen lautet: »Wenn jemand ein Rind oder ein Pferd oder ein Maultier oder einen Esel stiehlt, sein Eigentümer ihn (es) ausfindig macht, so darf er es eben als Ersatz nehmen, ausserdem muss er ihm noch 3 dazu geben; dann tilgt er seine Schuld.»

Als Stilprobe derselben Gesetze können auch folgende Bestimmungen, die den Einbruch betreffen, angeführt werden:

Ex. 22: 1, 2^a.

»Wird der Dieb beim Einbruch betroffen und totgeschlagen, so gibt es seinetwegen keine Blutschuld; hat aber die Sonne schon dabei geschienen, so erwächst seinetwegen Blutschuld.»

CH § 21.

»Wenn ein Mensch in ein Haus einbricht, so soll man ihn vor jener Stelle töten und verscharren.»

HG I § 95.

»Wenn ein freier Mann ein Haus bestiehlt, so muss er den gleichen Ersatz dafür geben; ausserdem musste früher der Dieb 1 Mine Silber geben, jetzt braucht er nur noch 12 Sekel Silber zu zahlen; wenn er viel stiehlt, legt man ihm viel auf; wenn er wenig stiehlt, legt man ihm wenig auf; dann tilgt er seine Schuld.»

Wie man sieht, sind die Gesetze ganz verschieden formuliert; am strengsten ist CH, danach das Bundesbuch, am mildesten ist auch hier HG.

Im vorhergehenden sind uns schon einige Fälle begegnet, in denen HG und CH genau denselben Schadenersatz angeben. Dazu mögen HG I § 30 und CH § 160 verglichen werden:

HG I § 30.

»Wenn ein Mädchen mit einem Manne fest verlobt ist, er ihr auch den Frauenpreis gibt, hinterdrein aber die Eltern dies geringschätzen, dann können sie sie dem Manne versagen, für den Preis aber müssen sie ihn 2-fach entschädigen.«

CH § 160.

»Gesetzt, jemand hat in das Haus seines Schwiegervaters Geschenke bringen lassen und den Mahlschatz gegeben, darauf hat der Vater des Mädchens gesagt: »Meine Tochter werde ich Dir keinesfalls geben«, so soll er alles, was ihm gebracht worden ist, doppelt zurückgeben.«

AG § 42 scheint auf dem Standpunkte zu stehen, dass die Verlobung nicht rückgängig gemacht werden kann.

Die neuesten Untersuchungen haben gezeigt, dass auch CH keine Originalschöpfung, sondern aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt ist, die teilweise auf sumerisches Recht zurückgehen. Dadurch wird aber der Ruhm des altbabylonischen Gesetzgebers nicht geschmälert. Er hat seine Vorlagen nicht immer unverändert übernommen, sondern sie umgestaltet, abgeändert oder ergänzt, kurz ein Gesetz geschaffen, das viel mehr als eine Kompilation ist und an Klarheit der Disposition und Übersichtlichkeit im alten Orient noch immer unübertroffen ist. In welchem Verhältnisse die neu entzifferten assyrischen und hethitischen Gesetze zu CH stehen, lässt sich noch nicht mit Bestimmtheit sagen; die Frage ist noch zu wenig untersucht worden. KOSCHAKER hat jedoch vermutet — was an sich schon wahrscheinlich ist —, dass der Redaktor des assyrischen Rechtsbuches CH gekannt hat. Dies muss man wohl auch vom Redaktor des HG annehmen. In die-

sen Gesetzen wird an mehreren Stellen ausdrücklich gesagt, dass sie auf einer Bearbeitung beruhen, indem zwischen älterem und jüngerem oder verbessertem Gesetz — *lex emendata* — unterschieden wird. Es ist nicht ohne Interesse, dass gerade jenes ältere Gesetz, wie im vorhergehenden gezeigt wurde, in gewissen Fällen genau denselben Schadenersatz aufweist wie CH. Das kann nicht auf Zufall beruhen, sondern weist auf einen geschichtlichen Zusammenhang hin. Die Übersetzer der hethitischen Gesetze ins Deutsche, ZIMMERN und FRIEDRICH vermuten, dass die hethitischen Gesetze in der uns vorliegenden Redaktion unter Chattuschilisch III (etwa 1300—1270) entstanden sind. HROZNÝ ist geneigt, sie in die Regierungszeit Schuppiluliumaschs (etwa 1390—1350) oder seines Sohnes Murschilisch II (etwa 1347—1310) zu verlegen. Wie dem auch sei, die Gesetzesreform, die hier vorausgesetzt wird, würde meines Erachtens am besten in den Regierungsanfang irgend eines Regenten — darf man an einen Usurpator denken? — passen, der sich durch Milderung oder völligen Erlass von Strafen, Bussen und Abgaben, ausdrücklich auch für den Palast (vgl. II §§ 7—9 u. 25) beliebt machen wollte. Es mag in diesem Zusammenhange daran erinnert werden, dass auch das Deuteronomium gegenüber dem Bundesbuche eine Gesetzesreform bedeutet. Wie bekannt wurde das Urdeuteronomium (das Josianische Gesetzbuch) im achtzehnten Jahre des jüdischen Königs Josia (621 v. Chr.) aufgefunden, allem Anscheine nach war es aber früher (etwa unter Manasse) niedergeschrieben worden. In meinem Deuteronomium (1910) S. 268 f. hatte ich die Vermutung ausgesprochen, dass die in Dt 21—25 erhaltenen Zivilgesetze, die vorwiegend familien- und eherechtlicher Natur und fast ohne Parallelen im Pentateuch sind, viel früher als das deuteronomische Kultusgesetz kodifiziert worden sein können. Diese Vermutung finde ich nun durch die hethitischen und assyrischen Parallelen, die der Hauptsache nach aus dem 2ten Jahrtausend stammen, aufs beste bestätigt. Die Kodifizierungszeit der assyrischen Gesetze lässt sich allerdings nicht genau bestimmen. Die Schrift und Sprache derselben weist nach Aussage der Fachkundigen ins 13te bis 15te Jahrhundert. Wenn

man auch mit KOSCHAKER annimmt, dass die assyrischen Gesetze mehrere Redaktionen durchgemacht haben und dass die Schlussredaktion als Privatarbeit eines Juristen anzusehen ist, so können doch wohl die Gesetze selbst dem 2ten Jahrtausend zugewiesen werden.

Es ist sehr lockend, die Frage aufzuwerfen, ob die hethitischen und assyrischen Gesetze irgendwie auf die Kodifizierung des israelitischen Gesetzes eingewirkt haben. Von einem direkten literarischen Zusammenhang glaube ich absehen zu müssen. Dazu sind die Gesetze zu verschiedenartig formuliert. Es liesse sich aber denken, dass der Stoff der assyrischen und hethitischen Gesetze auch in Israel nicht nur als Sitte und Gebrauch, sondern auch in schriftlicher Form bekannt war. Wir brauchen nur an den politischen und religiösen Einfluss der Assyrerherrschaft auf Israel im 9ten, 8ten und 7ten Jahrhundert zu denken. Die Beziehungen zwischen den Hethitern und den Israeliten waren von alters her sehr nahe: schon in der vorisraelitischen Zeit waren die Hethiter bis Hebron und Berseba vorgedrungen (vgl. Gen. 23; 27: 46). Hethitische Fürsten von Jerusalem sind aus der Amarnazeit bezeugt (KITTEL, Geschichte des Volkes Israel [1923] I, 268). Einer von Davids Offizieren, der bekannte Uria, war ein Hethiter, und in Salomos Harem waren auch hethitische Frauen. Hethitische Könige werden in AT öfters erwähnt (1. Kön. 10: 29; 2. Kön. 7: 6). Israels Verbindungen mit den Hethitern werden fast eben so lebhaft gewesen sein wie etwa mit den Ägyptern und Aramäern.

Dass die hethitischen Gesetze sich durch eine grosse Milde, ja sogar Lauheit auszeichnen, ist wohl ein Problem für sich. In dieser Hinsicht sind sie nahe verwandt mit den sumerischen Gesetzen und bilden einen auffallenden Kontrast zu den assyrischen Gesetzen, für die Verstümmelungs- und Prügelstrafen charakteristisch sind. Es ist wohl nicht zu gewagt zu folgern, dass diese Härte den Semiten überhaupt eigen ist, jene Milde aber auf indogermanische Sinnesanlage hindeutet. Was die »Humanität« der assyrischen, babylonischen und israelitischen Gesetze anbetrifft, so kann sie vielleicht durch das Höchstmass Stockschläge veranschaulicht werden, die

jedes dieser Gesetze kennt: das assyrische 100, das babylonische 60 (CH § 202), das israelitische 40 (Dt 25: 3), während sie in HG ganz fehlen.

Die vorhergehende Untersuchung hat gezeigt, dass der Alttestamentler, dank der epochemachenden Ergebnisse der Assyriologie und der Hethitologie, jetzt in der Lage ist, nicht nur altbabylonische, sondern auch altassyrische und hethitische, ja sogar sumerische Gesetze zur Vergleichung heranzuziehen. Der Nutzen, der daraus entsteht, ist nicht hoch genug zu schätzen. Die neuen Realkenntnisse erleichtern in hohem Grade das Verständnis der entsprechenden alttestamentlichen Texte, wie diese ihrerseits für die Erklärung der neuen Paralleltexe nicht ohne Bedeutung sind. Die alttestamentliche Forschung wird somit in neue Bahnen gelenkt und in mancherlei Weise gefördert. Die bisher mit Vorliebe betriebene literarkritische Untersuchung des AT — an sich wichtig und nützlich — ist und bleibt immer etwas einseitig, solange man nur mit dem alttestamentlichen Material operieren kann. Diese Art kritischer Untersuchung muss, um fruchtbar zu sein, immer mehr an die rechts- und kulturgeschichtliche Forschung des alten Orients anknüpfen und sie berücksichtigen. Erst durch eine solche vergleichende Forschung wird die Eigenart des israelitischen Gesetzes und der religiösen Schöpfung des Mose und der grossen Propheten, deren sittlicher Monotheismus im alten Orient ganz einzigartig dasteht und sozusagen die Vorstufe der religiösen Entwicklung zum Christentum bildet, ins volle Licht gerückt.